

Aktenzeichen: 4 AZR 426/80
LAG München Urteil des BAG vom 1. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; SVG § 8; MTV, GTV Nr. 3, 4 für
das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft
§§ 2, 3, 9

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 426/80

5 (2) Sa 491/77 München

Verkündet am
1. April 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 2. Juli 1980 - 5 (2) Sa 491/77 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Klage in Höhe von 3.890,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit 5. Januar 1977 abgewiesen wurde.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger leistete vom 1. April 1962 bis 31. März 1970 als Soldat auf Zeit Wehrdienst. Vom 1. April 1970 bis 29. September 1970 besuchte er die Fachschule für Verkehrsluftfahrt Mülheim/Ruhr. Ab 11. Oktober 1970 war er bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Firma Bavaria Fluggesellschaft, beschäftigt. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten setzte ihn ab 21. Februar 1971 als Co-Pilot ein. Seit 1. Dezember 1973 ist der Kläger Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), die mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten Mantel- und Gehaltstarifverträge abgeschlossen hat. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete am 31. Dezember 1975.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten zahlte an den Kläger gemäß ihren Gehaltstarifverträgen (GTV) Vergütung nach der Vergütungsgruppe für Co-Piloten, beginnend ab 1. Februar 1971 mit der Gehaltsstufe 1 der Vergütungsgruppe, danach ab 1. Oktober 1971 nach Gehaltsstufe 2, ab 1. Oktober 1972 nach Gehaltsstufe 3, ab 1. Oktober 1973 nach Gehaltsstufe 4, ab 1. Oktober 1974 nach Gehaltsstufe 5 und ab 1. Oktober 1975 nach Gehaltsstufe 6 der jeweils geltenden Gehaltstarifverträge.

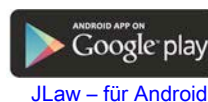
Der Kläger meint, nach § 8 SVG müßten ihm 44 Monate seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten angerechnet werden. Deshalb sei er vom Beginn seiner Tätigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten an in der Vergütungsgruppe der Co-Piloten drei bzw. vier Gehaltsstufen höher einzustufen. Der ihm noch zustehende Differenzbetrag betrage danach für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1975 8.770,-- DM, wovon 3.890,-- DM auf das Jahr 1974 entfielen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
8.770,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 5. Januar
1977 zu zahlen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, die Parteien hätten die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten abbedungen. Jedenfalls sei es rechtsmißbräuchlich, wenn der Kläger unter Berufung auf § 8 SVG Gehaltsnachzahlungen verlange. Im übrigen setze nach den tariflichen Vorschriften das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe (2, 3, 4 usw.) voraus, daß der Arbeitnehmer so viele Jahre, wie es der jeweiligen Ziffer seiner bisherigen Gehaltsstufe entspreche, in der Tätigkeit seiner Vergütungsgruppe bei der Beklagten beschäftigt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

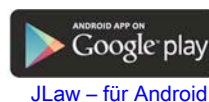
Die Revision ist begründet, soweit sie sich gegen das die Klage in Höhe eines Teilbetrages von 3.890,-- DM abweisende Berufungsurteil richtet. In diesem Umfang war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit der Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 Zahlungsansprüche in Höhe von 4.880,-- DM geltend macht. Dabei kann insoweit mit dem Landesarbeitsgericht offengelassen werden, ob und in welchem Umfang Wehrdienstzeiten des Klägers auf die Betriebszugehörigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten anzurechnen sind. Denn auch wenn - wie der Kläger meint - durch eine solche Anrechnung der Beginn seiner Betriebszugehörigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten um 44

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Monate vorzuverlegen wäre, rechtfertigte diese längere Betriebszugehörigkeit für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 jedoch nicht die Einreihung des Klägers in eine höhere Gehaltsstufe, als sie unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Co-Pilot bei der Beklagten seit 21. Februar 1971 festgesetzt ist.

Für die Einstufung des Klägers ist dazu der GTV Nr. 4 heranzuziehen, der im Jahre 1975 galt. An diesen Tarifvertrag sind der Kläger kraft Organisationszugehörigkeit und die Beklagte als Tarifvertragspartei gebunden (§ 3 Abs. 1 TVG). In § 2 GTV Nr. 4 heißt es:

- "(1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in die entsprechende Beschäftigungsgruppe (Kapitäne, Co-Piloten oder Flugbegleiter) durch die Bavaria Fluggesellschaft.
- (2) Grundgehalt und Flugzulage 1 und Flugzulage 2 erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe, höchstens jedoch bis zur Endstufe der Tabelle....."

§ 3 GTV Nr. 4 enthält für Kapitäne, Co-Piloten und Flugbegleiter eine Gehaltstabelle mit jeweils 11 Gehaltsstufen.

Der für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebende Tarifwortlaut und der weiter zu berücksichtigende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung in §§ 2, 3 GTV Nr. 4 (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) ergeben, daß die Steigerung der Gehaltsstufen nicht nach der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit vorzunehmen ist, sondern sich allein nach der Beschäftigungszeit in der jeweiligen Gehaltsgruppe bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten richtet. Sie folgt zwingend aus § 2 Abs. 2 GTV Nr. 4, der die Erhöhung des Grundgehaltes und der Flugzulagen um tarifliche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Steigerungsstufen an die "Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe" knüpft. Auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten kommt es daher nicht an, wie der Senat in dem den Parteien bekannten Urteil vom 10. September 1980 (4 AZR 719/78, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung) bereits näher begründet hat.

Das gilt entgegen den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch dann, wenn sich in der Zeit vor dem 1. Januar 1975 die Steigerung der tariflichen Gehaltsstufen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richtete. Denn der GTV Nr. 4 hat den GTV Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in vollem Umfang abgelöst, wie § 9 des GTV Nr. 4 ausdrücklich vorsieht. Damit richtet sich die Vergütung des Klägers für die Zeit ab 1. Januar 1975 nach den Vorschriften des GTV Nr. 4 (sogenanntes Ablösungsprinzip; vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, § 4 Rz. 149). Eine Besitzstandsklausel, die dem Kläger bisherige Rechte hätte sichern können, enthält der GTV Nr. 4 nicht. Der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, die Wahrung des Besitzstandes bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten sei betriebsüblich und damit Inhalt des Arbeitsvertrages der Parteien gewesen, muß als neuer Sachvortrag gemäß § 561 Abs. 2 ZPO unberücksichtigt bleiben.

Entgegen der Auffassung der Revision verstößt die so ausgelegte tarifliche Regelung nicht gegen Sinn und Zweck des § 8 SVG. § 8 SVG schreibt nur die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf Betriebs- und Berufszugehörigkeit vor. Es ist aber nicht sachwidrig, wenn die Tarifvertragsparteien Steigerungen der Gehaltsstufen von der tatsächlichen Beschäftigung in einer bestimmten Gehaltsgruppe abhängig machen. Damit wird für die Steigerung der Gehaltsstufen eine praktische Berufserfahrung bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, die einer Bewährung nahekommt, vorausgesetzt. Eine solche praktische Berufserfahrung bei demselben Arbeitgeber können die Tarifvertragsparteien als höherqualifiziert

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Tätigkeit ansehen und dementsprechend eine höhere Vergütung vorsehen. Bloße Betriebs- oder Berufszugehörigkeit ist einer praktischen Berufserfahrung jedoch nicht gleichzusetzen (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW mit zustimmender Anmerkung von Boldt).

Hingegen kann die Klage für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 in Höhe von 3.890,-- DM nicht mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung abgewiesen werden. Das Landesarbeitsgericht führt aus, jeder Kapitän, Co-Pilot oder Flugbegleiter sei mit der schriftlichen Übertragung einer dieser Aufgaben durch die Beklagte stets in Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Gehaltsgruppe einzustufen. Diese Auffassung läßt sich mit Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung nicht ohne weiteres vereinbaren. Maßgebend für die Einstufung des Klägers in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 ist der damals geltende GTV Nr. 3, dessen § 2 lautet:

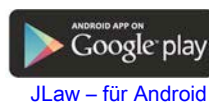
- "(1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in den entsprechenden Tätigkeitsbereich durch die Bavaria .
Die Eingruppierung ist in § 3 festgelegt.
- (2) Grundgehalt und Flugzulage erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden Dienstjahres um eine Steigerungsstufe der Tabelle, höchstens jedoch bis zur Endstufe. Das Dienstjahr gilt als vollendet mit Beginn des Monats, in den der festgesetzte Beginn der Dienstzeit fällt."

Was unter dem Begriff "Dienstjahr" zu verstehen ist, läßt sich dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 GTV Nr. 3 nicht entnehmen. Der deshalb heranzuziehende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18,278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) spricht dafür, daß unter dem Begriff "Dienstjahre" die Betriebszugehörigkeit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu verstehen ist, wie der Senat in seinem Urteil vom 10. September 1980 (4 AZR 719/78 [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung) näher ausgeführt hat. Sollte jedoch im Bereich der Rechtsvorgängerin der Beklagten beim Abschluß des GTV Nr. 3 von beiden Tarifvertragsparteien und den tarifunterworfenen Arbeitnehmern unter dem Begriff "Dienstjahr" üblicherweise das "Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe" verstanden worden sein, ist § 2 GTV Nr. 3 entsprechend auszulegen. Auch dies hat der Senat in seinem Urteil vom 10. September 1980 (aaO) näher begründet.

Auf die praktische Tarifübung allein, d.h. darauf, wie die Beklagte in der Vergangenheit verfahren ist und den Tarifvertrag ausgelegt hat, kommt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts im Hinblick auf den entgegenstehenden Wortlaut und Zusammenhang der tariflichen Regelung nicht an (vgl. Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt). Ebensowenig besagt die Gehaltshöhe in den einzelnen Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen etwas darüber, wie der Begriff "Dienstjahr" in § 2 GTV Nr. 3 auszulegen ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klage nicht bereits deshalb abweisungsreif, weil der Kläger und die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Anrechnungsvorschrift des § 8 Abs. 3 SVG für die Vergütung des Klägers abbedungen hätten oder die Geltendmachung der Vergütungsansprüche durch den Kläger für das Jahr 1974 rechtsmißbräuchlich wäre. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 SVG ist unabdingbar. Anhaltspunkte für eine rechtsmißbräuchliche Geltendmachung sind nicht ersichtlich. Arbeitnehmerschutzrechte greifen grundsätzlich auch dann ein, wenn der Arbeitgeber keine Kenntnis von ihnen hat (vgl. Urteil des Senats vom 10. September 1980, aaO).

Die von der Rechtsvorgängerin der Beklagten erklärte Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen Irrtums ist vorliegend rechtlich unerheblich, da bei einer wirksamen Anfechtung ein faktisches Arbeitsverhältnis vorläge, das hinsichtlich der Vergütung des



- 8 -

Klägers wie ein wirksames Arbeitsverhältnis abzuwickeln wäre (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl. 1980, S. 144),

Die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch. Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe ohne tatsächliche Grundlagen eine bestimmte Tarifpraxis unterstellt, ist dies unerheblich, weil es auf die Tarifpraxis der Beklagten allein nicht ankommt. Wenn die Revision sich weiter dagegen wendet, daß das Landesarbeitsgericht von einer Ernennung des Klägers zum Co-Piloten ausgehe, obwohl dies von keiner Seite vorgetragen und vom Landesarbeitsgericht nicht erörtert worden sei, geht auch diese Rüge schon deshalb ins Leere, weil die Frage der Ernennung des Klägers zum Co-Piloten für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich ist.

Das Landesarbeitsgericht wird daher bei der neuen Verhandlung gemäß § 293 ZPO zu klären und festzustellen haben, ob im Zeitpunkt des Abschlusses des GTV Nr. 3 beide Tarifvertragsparteien und die tarifunterworfenen Arbeitnehmer unter dem Begriff "Dienstjahr" die Zeit der Betriebszugehörigkeit bei der Bavaria Fluggesellschaft verstanden haben und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Wehrdienstzeiten des Klägers als Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind. Kann das Landesarbeitsgericht nicht feststellen, daß beide Tarifvertragsparteien und die tarifunterworfenen Arbeitnehmer unter dem Begriff "Dienstjahr" das Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe verstanden haben, so bleibt es bei der aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung gewonnenen Auslegung. Dann wäre die Dauer der Betriebszugehörigkeit unter Berücksichtigung der anzurechnenden Wehrdienstzeit des Klägers für die Einreihung in die Gehaltsstufen bis zum 31. Dezember 1974 maßgebend.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schmidt

Schaible



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

